

## Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit Lehrerrat aktuell einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben.  
Mit der heutigen Ausgabe informieren wir Sie über die Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Leider macht die schwierige Stellensituation an Schulen auch vor der Schulleiterstelle nicht halt. Immer häufiger fehlen Schulleiter und Schulleiterinnen und die Kollegen und Kolleginnen müssen die Vertretung übernehmen. Die Frage ist hier, wer die Vertretung dann genau übernehmen muss.

Grundsätzlich übernimmt zunächst natürlich der/die Konrektor/in. Aber was ist in den Schulen, in denen kein ständiger Vertreter oder keine ständige Vertreterin vorhanden ist oder in denen sie ebenfalls verhindert ist?

Hier gilt nach § 32 ADO, dass, wenn keine andere Vertretung zur Verfügung steht, die dienstälteste Kollegin oder der dienstälteste Kollege die Vertretung übernimmt.

Diese Regelung ergibt sich aus § 60 Abs.2 Satz 2 SchulG. Dieser regelt, dass der Schulleiter oder die Schulleiterin eine andere Kollegin oder einen anderen Kollegen mit der Vertretung beauftragen darf.

Am Ende muss dies dann der dienstälteste/die dienstälteste Kollege / Kollegin sein. Hierbei kommt es nach dem Wortlaut aus § 60 Abs.2 Satz 2 SchulG sowie hier des § 32 Abs.4 Satz 1 ADO nicht auf das Statusamt an. Dienstälteste/ Dienstältester ist derjenige, der das höchste Dienstalster nach Beendigung der Probezeit vorzuweisen hat.

Für Grundschulen bedeutet dies also, dass nicht die an der Schule mit A 13 besoldeten sonderpädagogischen Lehrkräfte vorrangig heranzuziehen sind, sondern es allein darauf ankommt, wer im Kollegium das höchste Dienstalster hat.

Unbenommen dieser Vorschrift darf die Schulleiterin/ der Schulleiter gemäß § 60 Abs,2 SchulG auf Dauer oder für einen bestimmten Vertretungsfall auch eine andere Regelung treffen.

Wichtig ist, dass die Person, die die Vertretung übernimmt, auch offiziell dazu beauftragt wird. Denn nur dann kann sie nach 13 Monaten eine entsprechende Zulage erhalten. Dies gilt dann, wenn die Schulleitungsstelle tatsächlich nicht besetzt ist, also nicht im Krankheitsfall oder bei Elternzeit der Schulleitung.

LEHRERRAT aktuell 12/17

VBE NRW e. V.  
Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0  
Fax: 0231 425757 10  
info@vbe-nrw.de  
www.vbe-nrw.de

Dortmund, 13.012.2017



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen. Zusätzlich können Sie Ihre Fragen an das Lehrerforum des VBE richten: <http://lehrerforum-nrw.de/>  
Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

**Hinweis:**

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2017. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine Kosten**. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrer- ratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf [www.vbe-nrw.de](http://www.vbe-nrw.de) oder [www.lehrerrat.de](http://www.lehrerrat.de) .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen  
Justiziarin VBE NRW